

AD-BTV Anlage 2

Informations- und Kommunikationstechniken

Dienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken

Diese Dienstvereinbarung (§ 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz) wird in dem beiderseitigen Bestreben abgeschlossen, Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechniken – im weiteren IuK genannt – einschließlich des ISDN-Kommunikationssystems der Verwaltung des Deutschen Bundestages zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beschäftigten in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Leitung der Verwaltung des Deutschen Bundestages einzuführen und anzuwenden.

Bestehende gesetzliche und tarifliche Vorschriften bleiben von der Dienstvereinbarung unberührt. Sie dient u. a. dazu, diese im Zusammenhang darzustellen und zu verdeutlichen.

Vorrangige Ziele dieser Dienstvereinbarung sind:

- gleichwertige und zumutbare Arbeitsverhältnisse zu erhalten und zumutbare Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen zu schaffen,
- bei der Ausgestaltung der IuK-Arbeitsplätze auch Gesichtspunkte der Arbeitsplatzergonomie zu berücksichtigen,
- bei den von IuK betroffenen T\u00e4tigkeiten Verantwortungswert und Gestaltungsspielr\u00e4ume zu sichern,
- die Kommunikationsmöglichkeit aller Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten und
- das Recht aller auf informationelle Selbstbestimmung und die Grundsätze des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu konkretisieren.

§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages.
- (2) Regelungsgegenstände dieser Dienstvereinbarung sind
 - die Einführung und der Betrieb von IuK-Einrichtungen einschließlich der damit verbundenen Schulungsfragen,

- der Rationalisierungsschutz aller von IuK-Projekten betroffenen Arbeitsplätze,
- die Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmtätigkeit und der Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch.
- (3) Der Begriff "personenbezogene Daten" orientiert sich an § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66): Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

§ 2 Beteiligung des Personalrates beim Einsatz von IuK

- (1) Der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag informiert den Personalrat einmal jährlich über die allgemeinen Vorstellungen zu IuK-Entwicklungen.
- (2) Die Verwaltung informiert den Personalrat frühzeitig über Stand und Umsetzung der Vorstellungen und über geplante Ausweitungen von IuK-Projekten und deren erkennbare Auswirkungen auf Arbeitsplätze. Frühzeitig bedeutet, dass Vorschläge des Personalrates noch in die Planung bzw. Realisierung einfließen können.
- (3) Zur Information des Personalrates stellt die Verwaltung die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Über den Bestand der IuK-Einrichtungen wird ein Verzeichnis geführt, das Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist. Das Verzeichnis besteht für jede Anwendung gesondert aus folgenden Dokumenten:
 - (a) einem Hardware-Konfigurationsdiagramm, das unter Anwendungsgesichtspunkten die technischen Funktionen des Systems beschreibt einschließlich der Bezeichnung der wesentlichen technischen Funktionseinheiten; für die Bezeichnungen sind aussagefähige Funktionsbezeichnungen zu wählen und nicht lediglich die technischen Typenbezeichnungen; die Datenfernübertragungsfunktionen sind aufzuführen;
 - (b) einem Software-Katalog, der unter Anwendungsgesichtspunkten die Programm-Funktionen der eingesetzten Software beschreibt; der Katalog hat keinen Stücklisten-Charakter, sondern legt die die Anwendung unmittelbar stützenden Funktionen dar; die personenbezogene Daten verarbeitende Software wird nach ihren Funktionen Eingabe, Verarbeitung, Ausgabe und Übermittlung von Daten beschrieben.

Über Änderungen im Bestand ist der Personalrat rechtzeitig zu unterrichten. Mitwirkungsund Mitbestimmungsrechte des Personalrats sind zu beachten. Das Bestandsverzeichnis ist laufend fortzuschreiben.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung sowohl technischer als auch inhaltlicher Art von Arbeitsplätzen, bei denen IuK oder allgemein elektronische Datenverarbeitung eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen, sind die betroffenen Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über die neuen Arbeitsmethoden und über ihre Aufgaben
 zu unterrichten. Sie sind mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel
 vertraut zu machen. Soweit möglich, werden sie an den Planungen beteiligt.
- (2) Die Qualifikationen der Beschäftigten sind mindestens zu erhalten oder zu verbessern. Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sollten geschaffen werden.
- (3) Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sollen nur mit ihrer Einwilligung erstmals an IuK-Arbeitsplätzen beschäftigt werden.
- (4) Ist eine Weiterbeschäftigung an einem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich oder sinkt dessen Wertigkeit, ist dem Beschäftigten in angemessener Zeit ein gleichwertiger anderer Arbeitsplatz anzubieten, der für ihn geeignet und zumutbar ist.
 - Die Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes bei vergleichbarer Arbeitszeit der Qualifikation (z. B. Ausbildung, Erfahrung, bisherige Tätigkeit) des Beschäftigten entsprechen oder wenn dieser die erforderliche Qualifikation durch eine von der Dienststelle anzubietende Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme erwerben kann. Dabei sind die persönlichen Voraussetzungen der Beschäftigten zu berücksichtigen.
- (5) Alle von der Umsetzungsmaßnahme betroffenen Beschäftigten haben das Recht, sich an Ort und Stelle über ihren zukünftigen Arbeitsplatz zu informieren.
- (6) Die Verwaltung ermöglicht eine qualifizierte und umfassende Einarbeitung am neuen oder wesentlich geänderten Arbeitsplatz.
- (7) Beschäftigten, die einen anderen Arbeitsplatz erhalten oder deren Aufgabenbereich sich verändert, werden Umschulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen angeboten.
- (8) Vorschläge der betroffenen Beschäftigten sollten berücksichtigt werden. Entstehende Kosten übernimmt der Arbeitgeber.
- (9) Schulung und Fortbildung werden grundsätzlich während der Arbeitszeit durchgeführt. Finden die Maßnahmen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt, richtet sich die Abgeltung nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Einsatz von Bildschirmgeräten

(1) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern.

Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche oder vergleichbare Systeme.

Keine Bildschirmgeräte im Sinne dieser Vereinbarung sind Fernsehgeräte, Digitalanzeigegeräte und vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

(2) Arbeitsplätze, an denen Bildschirmgeräte eingesetzt werden, sollen den neuesten allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

Solange für den Bereich der Bundesverwaltung keine speziellen Regeln erlassen sind, ist Abschnitt (4) der unter Beteiligung der Gewerkschaften erarbeiteten "Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten. Werden sie sowie die einschlägigen DIN-Normen und etwaige Empfehlungen der Hersteller eingehalten, entspricht die Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist geeignet, besondere Belastungen zu vermeiden.

- (3) Die Arbeitsbedingungen an Arbeitsplätzen im Sinne des Absatzes 2 werden bei Veränderungen (z. B. Umzüge), ansonsten in angemessenen Abständen überprüft und ggf. den jeweiligen neuesten gesicherten Erkenntnissen, die zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen beitragen angepasst. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die eingesetzten IuK-Geräte regelmäßig technisch überprüft und gewartet.
- (4) Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmgerät ist auf Wunsch der betroffenen Beschäftigten eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Die Untersuchungen werden vom Ärztlichen und Sozialen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlasst.

Von Beschäftigten gewünschte Nachuntersuchungen sind aus gegebenem Anlass, ansonsten 5 Jahre – nach Vollendung des 40. Lebensjahres 3 Jahre – nach der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen. Die Verwaltung wird auf Antrag der Betroffenen bei anderen gesundheitlichen Störungen, die der Tätigkeit am Bildschirmgerät entgegenstehen können, eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

(5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Bundestagsverwaltung, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm

- erforderlich werden. Als notwendig gelten die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse tragen würde.
- (6) Während einer Schwangerschaft kann die Beschäftigte auf Antrag von der Arbeit an Bildschirmgeräten freigestellt werden.
- (7) Beim Einsatz an Bildschirmgeräten ist anzustreben, dass sich Bildschirmarbeiten mit anderen Arbeiten abwechseln (Mischtätigkeiten).
- (8) Erfordert die Tätigkeit arbeitstäglich mindestens vier Stunden ununterbrochenen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zu einer Arbeitsunterbrechung von 5 bis 10 Minuten zu geben.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit der Beschäftigten gelegt werden.

§ 5 Elektronische Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Die zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Beschäftigungsverhältnissen benötigten personenbezogenen Daten und deren Auswertungen werden in einem besonderen Datenverzeichnis vollständig erfasst. In diesem Verzeichnis werden auch festgelegt, welche Personen
 - Zugriff zu den personenbezogenen Daten,
 - Zugriff zu den Auswertungen und
 - Zutritt zu den Räumen, in denen die Datenverarbeitungsanlagen untergebracht bzw. die Datenträger aufbewahrt werden,

haben.

Das Datenverzeichnis wird so angelegt, dass Dateien und Funktionen den Komponenten des Hardware-Konfigurationsdiagramms und dem Software-Katalog nach § 2 Abs. 4 zugeordnet sind. Insbesondere muss ersichtlich sein, von welchem Terminal aus welche Funktionen ausgeführt werden können, wo die Dateien mit personenbezogenen Daten gehalten werden und auf welche Weise eine Vernetzung mit anderen Systemen über Hard- und Software vorhanden ist. Bei Vernetzung werden die Felder, die übermittelt werden, im Datenverzeichnis gekennzeichnet. Sofern personenbezogene Daten mit Schlüsselfeldern (Indices) als Einstiegshilfen versehen werden, werden diese Felder erläutert.

- (2) Das Datenverzeichnis wird laufend ergänzt und jährlich daraufhin überprüft, ob Teile des Inhaltes wegen Wegfalls der Erforderlichkeit physikalisch zu löschen sind oder in Zukunft weggelassen werden müssen.
- (3) Es besteht Einvernehmen, dass die Verwaltung personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Beschäftigungsverhältnissen benötigt werden, auch in

Zukunft nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und der nachfolgenden Vorschriften speichern (erfassen, aufnehmen oder aufbewahren), übermitteln, verändern, auswerten und löschen wird.

- (4) Die Personaldaten ausgeschiedener Beschäftigter werden spätestens im September des auf das Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres im System physikalisch gelöscht, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis oder sonstigen Rechtsverhältnissen bestehen. Namen und Anschriften können zum Zwecke der sozialen Betreuung weiterhin gehalten werden.
- (5) Eine maschinelle Erfassung und Auswertung personenbezogener Daten der Beschäftigten, die zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle verwendet werden könnten, findet grundsätzlich nicht statt.
- (6) Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten mit Daten, die im Arbeitsprozess als Nebenprodukt anfallen oder aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können (z. B. aus Log-Dateien, aus Bedienerstatistiken, aus Bearbeiterparaphen, aus der Verwendung von Codes usw.) findet nicht statt.
- (7) Bei Änderungen oder Erweiterungen des Datenverzeichnisses (Absatz 1) ist der Personalrat nach Maßgabe der folgenden Sätze zu beteiligen. Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von personenbezogenen Daten zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle (Absatz 5) bedürfen seiner Zustimmung. In allen anderen Fällen ist der Personalrat so rechtzeitig und umfassend zu informieren, dass er Gelegenheit hat, mögliche Bedenken vor Inkrafttreten der Änderung oder Erweiterung darzulegen.

§ 6 Gebührenerfassung

(1) Bei telefongebührenpflichtigen Gesprächen werden die Nebenstelle und die Summe der Gebühreneinheiten festgehalten. Dabei werden die Gebühreneinheiten pro Ablesemonat und Nebenstelle automatisch erfasst.

Private Ferngespräche sind erstattungspflichtig. Für sie wird eine Kennziffer festgelegt. Es werden Nebenstelle, Datum und Gebühreneinheiten festgehalten. Dabei werden die Gespräche nach Datum und Gebühreneinheiten aufgeschlüsselt und pro Abrechnungszeitraum abgerechnet.

Private Gespräche im Orts- und Nahbereich sind im Rahmen der Dienstanschlussvorschriften des BMF nicht erstattungspflichtig. Für sie wird eine Kennziffer festgelegt. Es werden Amtsleitung und Summe der Gebühreneinheiten festgehalten. Dabei werden die Gebühreneinheiten pro Monat und Amtsleitung automatisch erfasst.

(2) Bei Datenbankabfragen werden die Benutzungsentgelte erfasst; bei der Teilnehmerkennung wird die Anonymisierung der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet (z. B. Teilnehmerkennung je Organisationseinheit).

Zur Klärung möglicher Zweifelsfragen bei der Abrechnung führen die Beschäftigten handschriftliche Aufzeichnungen über die für einen Auftrag benötigten Verbindungszeiten mit den einzelnen Hosts. Diese Aufzeichnungen dürfen nicht zu weiteren Auswertungen benutzt werden und sind nach spätestens zwei Monaten nach Vorlage der Abrechnung zu vernichten.

- (3) Die maschinell erfassten Verkehrsdaten werden nach Ablauf von spätestens zwei Monaten nach dem Ablesetag gelöscht. Ausdrucke sind nur dazu berechtigten Personen der zuständigen Abrechnungsstelle auszuhändigen. Sie dürfen nur zu Abrechnungszwecken verwandt werden. Sie sind ebenfalls nach spätestens zwei Monaten zu vernichten.
- (4) Der private Versand von Teletex und Tele-Nachrichten nach außen, die private Abfrage von Datenbanken sowie die private Nutzung von externen Btx- und Mailbox-Diensten, von Telefaxgeräten und von externen Datennetzen sind nicht zugelassen.

§ 7 IuK-Kommission

- (1) Die Verwaltung des Deutschen Bundestages bildet eine Kommission für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken. In dieser werden vorbereitend
 - alle zur Wahrung der Informationsrechte und der Beteiligungsrechte des Personalrates relevanten Fragen dieser Dienstvereinbarung,
 - alle Neuanträge auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes mit Bildschirmtätigkeit und alle Anträge auf Ausstattung mit IuK-Technik und
 - alle Fragen, die sich aus der Dienstanweisung für den Datenschutz ergeben,

behandelt.

- (2) Ständige Mitglieder dieser Kommission sind unter Federführung des Referates ZV 4 (Organisation) je eine bevollmächtigte Person der Abteilungen ZA, ZT und WD (Gruppe Datenverarbeitung), des Referates ZV 5, des für den Datenschutz zuständigen Referates sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit.* Andere Personen sind von Fall zu Fall zu berufen.
- (3) Vertreter des Personalrates nehmen an allen Sitzungen der Kommission beratend teil. Der Personalrat erhält zur Vorbereitung auf die Kommissionssitzung die gleichen Unterlagen wie die ständigen Mitglieder der Kommission.
- (4) Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Der Personalrat und die ständigen Mitglieder der Kommission können die Einberufung verlangen und Anträge zur Tagesordnung stellen. Das federführende Referat ist verpflichtet, die Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung einzuberufen.
- (5) Die Kommission erarbeitet sich Checklisten und Verfahrenskataloge.

*) Auf Grund der veränderten organisatorischen Strukturen sind ständige Mitglieder der Kommission nunmehr der Behördliche Datenschutzbeauftragte, Vertreter der Referate IT 1, IT 5, ZV 3 sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

(6) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates werden durch die Tätigkeit der Kommission nicht berührt.

§ 8 Datenschutz und Datensicherung

- (1) Die Verwaltung trifft organisatorische (z. B. durch arbeitsplatzbezogene Dienstanweisungen) und technische Maßnahmen, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorgeschrieben sind, um den Missbrauch von personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Personalrat wird über diese Maßnahmen unterrichtet.
- (2) Vom DV-System wird automatisch ein lückenloses Protokoll aller Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe bei Personaldaten einschließlich aller Versuche erstellt (Zwangsprotokollierung).
- (3) Das für den Datenschutz zuständige Referat erhält die Möglichkeit, jederzeit die in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Regelungen zu kontrollieren. Dies bedeutet insbesondere ungehinderten Zugang zu den EDV-Anlagen, den Datenarchiven, den Programmfunktionen und -dokumentationen und zu den Maschinenprotokollen.
- (4) Die Aufgabe des für den Datenschutz zuständigen Referates, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und aus dieser Dienstvereinbarung ergeben, werden in der Dienstanweisung Datenschutz näher geregelt.
- (5) Die Leitung des für den Datenschutz zuständigen Referates kann, sofern ihre Beanstandungen und Vorschläge nicht oder unzureichend beachtet werden, die Angelegenheit dem Direktor oder der Direktorin beim Deutschen Bundestag unmittelbar zur Entscheidung vorlegen und dazu vortragen. § 32 Abs. 3 AD-BTV bleibt unberührt.
- (6) Alle Beschäftigten, die mit der Erfassung, Verarbeitung, Übermittlung und Auswertung von personenbezogenen Daten betraut sind, werden über die Datenschutzvorschriften belehrt und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

§ 9 Unterstützung des Personalrates

- (1) Der Personalrat hat gegenüber der Verwaltung, insbesondere gegenüber dem für den Datenschutz zuständigen Referat, ein Recht auf Unterstützung und auf alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung benötigt. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
- (2) Der Personalrat hat das Recht, Sachverständige seiner Wahl zu seiner Beratung hinzuzuziehen. Dabei kann er im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Haushalt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Personalrat ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dieser Dienstvereinbarung Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten der Verwaltung zu Schulungsveranstaltungen zu entsenden (z. B. Anwendungsseminare). Soweit erkennbar, sind die erforderlichen Haushaltsmittel vom Personalrat zur Aufnahme in den Haushaltsvoranschlag anzumelden.

§ 10 Rechte der Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten können auf Anforderung eine vollständige Auflistung aller zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Übermittlungen erhalten. Zu dieser Information gehören die Datenfeldbezeichnungen und der aktuelle gespeicherte Inhalt der Datenfelder. Dieser Ausdruck ist in verständlicher Form und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftsersuchen dürfen weder erfasst noch ausgewertet werden. Das Recht der Beschäftigten zur Einsichtnahme in die Personalakte bleibt unberührt.
- (2) Unrichtige oder unzulässig gespeicherte Daten sind unverzüglich zu berichtigen oder physikalisch zu löschen. Personen und Stellen, an die diese Informationen übermittelt wurden, sind zu informieren und zur Berichtigung oder zur Löschung aufzufordern.
- (3) Alle Beschäftigten haben das Recht, vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht oder gegen diese Dienstvereinbarung dem für das Datenschutzrecht zuständigen Referat oder dem Personalrat zu melden.

§ 11 Streitigkeiten

Bei Auslegungsstreitigkeiten dieser Dienstvereinbarung können, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, sowohl der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag als auch der Personalrat eine Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen, verhandelt, beschließt und empfiehlt entsprechend den Regeln des § 71 Bundespersonalvertretungsgesetz.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung über die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen vom 9. Mai 1983 außer Kraft.
- (2) Treten gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen in Kraft, die von Regelungen dieser Dienstvereinbarung abweichen, so gelten sie ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anstelle der inhaltlich betroffenen Regelungen der Dienstvereinbarung.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung fort. Sofern innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Kündigung keine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist, können sowohl der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag als auch der Personalrat die Schlichtungsstelle nach § 11 dieser Dienstvereinbarung anrufen.
- (4) Diese Dienstvereinbarung wird mit Hausverfügung allen Beschäftigten bekannt gemacht und als Anlage in die AD-BTV aufgenommen.

Bonn, den 19. Mai 1987

Der Präsident des Deutschen Bundestages Der Personalrat bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages